

## **Friedhofsgebührenordnung (FriedhGO)**

### **für den Friedhof der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Bad Weißer Hirsch in Dresden**

Aufgrund von § 2 Absatz 2 in Verbindung mit §§ 13 Absatz 2 Buchstabe a und 43 der Kirchgemeindeordnung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (KGO) vom 13. April 1983 (ABl. S. A 33) in der jeweils geltenden Fassung und § 12 Absatz 1 der Rechtsverordnung über das kirchliche Friedhofswesen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (Friedhofsverordnung - FriedhVO) vom 9. Mai 1995 (Amtsblatt 1995, S. A 81) hat die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Dresden-Bad Weißer Hirsch die folgende Gebührenordnung für ihren Friedhof beschlossen:

#### **§ 1 Allgemeines**

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 8 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

#### **§ 2 Gebührenschuldner**

(1) Gebührenschuldner der Benutzungsgebühr ist

1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
3. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Gebührenschuldner der Verwaltungsgebühr ist

1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
2. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

#### **§ 3 Entstehen der Gebührenschuld**

Die Gebührenschuld entsteht

- für Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.
- für Grabnutzungsgebühren sowie Friedhofsunterhaltungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder mit der Festlegung der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.
- für Bestattungsgebühren mit der Bestattung.
- für Verwaltungsgebühren mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

#### **§ 4 Festsetzung und Fälligkeit**

(1) Die Gebühren werden nach Bekanntgabe des schriftlichen Gebührenbescheids fällig und sind innerhalb der dort angegebenen Zahlungsfrist an die Friedhofskasse zu entrichten.

(2) Vor Zahlung der Gebühren oder Leistung entsprechender Sicherheiten können Bestattungen nicht verlangt werden.

(3) Nutzungsgebühren sowie Gebühren für Gemeinschaftsgräber werden für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

(4) Die Friedhofsunterhaltungsgebühr wird jährlich festgesetzt. Sie ist bis zum 01.06. des jeweiligen Erhebungsjahres fällig.

#### **§ 5 Mahnung und Vollstreckung rückständiger Gebühren**

(1) Für schriftliche Mahnungen ist der dafür anfallende Aufwand durch den Gebührenschuldner zu erstatten.

(2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

#### **§ 6 Stundung und Erlass von Gebühren**

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härten gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

## § 7 Gebührentarif

### A. Benutzungsgebühren

#### I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten

##### 1. Reihengrabstätten

1.1	für Verstorbene vor Vollendung des 2. Lebensjahres (Ruhezeit 10 Jahre)	300,00 €
1.2	für Verstorbene ab Vollendung des 2. Lebensjahres (Ruhezeit 20 Jahre)	600,00 €

##### 2. Wahlgrabstätten (Nutzungszeit 20 Jahre)

2.1	<u>für Sarg- und Urnenbestattungen</u>	
2.1.1	Einzelstelle	740,00 €
2.1.2	Doppelstelle	1.480,00 €
2.2	für Sarg- und Urnenbestattungen in besonderer Lage	
2.2.1	Einzelstelle	1.480,00 €
2.2.2	Doppelstelle	2.960,00 €
2.3	Gebühr für eine Verlängerung des Nutzungsrechts an Wahlgrabstätten (Verlängerungsgebühr) pro Jahr für Grabstätten	
	nach 2.1.1.	37,00 €
	nach 2.1.2	74,00 €
	nach 2.2.1	74,00 €
	nach 2.2.2	148,00 €

#### II. Gebühren für die Bestattung:

(Verwaltungs- u. Organisationsaufwand im Zusammenhang mit der Bestattung, Aufwand für Grabherstellung etc.)

1.1	Sargbestattung (Verstorbene bis 2 Jahre)	235,00 €
1.2	Sargbestattung (Verstorbene ab 2 Jahre)	470,00 €
1.3	Urnenbeisetzung	280,00 €

#### III. Umbettungen, Ausbettungen

Bei Umbettungen und Ausbettungen wird nach § 8 verfahren.

#### IV. Friedhofsunterhaltungsgebühr

Zur Finanzierung der Kosten für die laufende Unterhaltung der allgemeinen Friedhofsanlage wird von allen Nutzungsberechtigten (Inhaber eines Grabnutzungsrechts) auf Dauer des Nutzungsrechtes eine jährliche Friedhofsunterhaltungsgebühr pro Grablager erhoben. Die Höhe der jährlichen Friedhofsunterhaltungsgebühr beträgt 28,00 € pro Grablager.

#### V. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle:

1.	Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle pro Benutzung	240,00 €
----	-------------------------------------------------------------	----------

#### VI. Gebühr für die Herrichtung des Grabhügels

1.1	Einzelstelle	207,00 €
1.2	Doppelstelle	367,00 €
1.3	kleine Urnenstelle (1 Urne)	103,00 €

## VII. Gebühren für Gemeinschaftsanlagen

Die Gebühr enthält die Nutzungs-, Friedhofsunterhaltungs- und Urnenbeisetzungsgebühr sowie die Kosten für Erstgestaltung, Namensträger mit Namensnennung sowie Geburts- und Sterbejahr und laufende Unterhaltung für die Dauer der Ruhezeit (20 Jahre).

Urnengemeinschaftsanlage pro Beisetzung 3.080,00 €

## B. Verwaltungsgebühren

1.	Genehmigung für die Errichtung eines Grabmals sowie anderer baulicher Anlagen (z. B. Einfassungen)	32,00 €
2.	Genehmigung für die Veränderung eines Grabmales oder der Ergänzung von Inschriften oder anderer baulicher Maßnahmen	16,00 €
3.	Erteilung einer Berechtigungskarte an einen Gewerbetreibenden	32,00 €
4.	Mahngebühren	5,00 €
5.	Ermittlung von Adressen	5,00 €

## § 8 Besondere zusätzliche Leistungen

Besondere zusätzliche Leistungen oder Kosten, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

## § 9 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung und alle Änderungen hierzu bedürfen der öffentlichen Bekanntmachung.
- (2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen im vollen Wortlaut im Dresdner Amtsblatt.
- (3) Die jeweils geltende Fassung der Friedhofsgebührenordnung liegt zur Einsichtnahme aus in der Friedhofsverwaltung.

## § 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung und alle Änderungen treten jeweils nach der Bestätigung durch das Ev.-Luth. Regionalkirchenamt Dresden am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft, frühestens jedoch am 01.01.2020.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die Friedhofsgebührenordnung vom 26.10.2016 außer Kraft.

Dresden, den 30.10.2019

(Siegel) Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Dresden-Bad Weißer Hirsch

..... (Vorsitzender) ..... (Mitglied)

# 1. Nachtrag vom 13. Mai 2020 zur Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Dresden-Bad Weißer Hirsch vom 20.02.2013

Der Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Dresden-Bad Weißer Hirsch hat am 13. Mai 2020 die nachstehende Änderung der Friedhofsordnung vom 20.02.2013 beschlossen und erlässt hierzu den folgenden 1. Nachtrag.

## Artikel I

Nach § 28 a der Friedhofsordnung wird folgender § 28 b ergänzt:

### § 28 b

#### Rechtsverhältnisse bei Urnengemeinschaftsgräbern in Form von Baumbestattungen

- 1) Ein Urnengemeinschaftsgrab in Form von Baumbestattungen, d. h. die Urnenbeisetzung an einem Baum (Gemeinschaftsbaum), ist eine Grabstätte mit einzeln gekennzeichneten Urnenbeisetzungsstellen für mehrere Personen. Für die Bestattung an einem Gemeinschaftsbaum werden keine Nutzungsrechte vergeben.
- 2) Für die an einem Gemeinschaftsbaum bestatteten Urnen gelten die für Urnengrabstätten gültigen Ruhezeiten (20 Jahre).
- 3) Ein Anspruch auf Bestattung an einem Gemeinschaftsbaum besteht nicht. Voraussetzung ist, dass der Verstorbene seinen Wohnsitz im Bereich der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Dresden-Bad Weißer Hirsch hatte. Der Wunsch des Verstorbenen auf Bestattung in dieser Grabanlage ist dem Friedhofsträger schriftlich vorzulegen. Ausnahmen hiervon bedürfen der Genehmigung des Friedhofsträgers.
- 4) Der Friedhofsträger entscheidet über die Aufnahme an dem Gemeinschaftsbaum.
- 5) Die Namen der am Gemeinschaftsbaum Bestatteten werden auf dem dafür vom Friedhofsträger vorzusehenden individuellen Namensträger auf der Grabanlage genannt.
- 6) Eine individuelle Bepflanzung oder eine andere Kennzeichnung der unmittelbaren Bestattungsstelle ist in Form eines Straußes pro Bestattung möglich.
- 7) Die Herrichtung und Unterhaltung des Gemeinschaftsbaumes und dessen Baumscheibe obliegt ausschließlich dem Friedhofsträger.
- 8) Aus- oder Umbettungen aus dem oder an den Gemeinschaftsbaum sind nicht gestattet.
- 9) Die Ablage von Trauer- und Blumenschmuck (inkl. Figuren und Laternen) ist nicht zulässig.

## Artikel II


Dieser Nachtrag tritt nach Bestätigung durch das Ev.-Luth. Regionalkirchenamt Dresden am Tag nach seiner Veröffentlichung in Kraft.

Dresden, den 20. Mai 2020

Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchgemeinde  
Dresden-Bad Weißer Hirsch



  
Dr. A. Nicklaus  
Vorsitzender

  
G. Beyer, Pfarrer  
Mitglied



**Bestätigt**

Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens  
Regionalkirchenamt Dresden

Dresden, den 09.06.2020

  
am Rhein  
Leiter des Regionalkirchenamtes

# 1. Nachtrag vom 13. Mai 2020 zur Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Dresden-Bad Weißer Hirsch vom 30.10.2019

Der Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Dresden-Bad Weißer Hirsch hat am 13. Mai 2020 die nachstehende Änderung der Friedhofsgebührenordnung vom 30.10.2019 beschlossen und erlässt hierzu den folgenden 1. Nachtrag:

## Artikel I

§ 7 Gebührentarif Abschnitt VII. (Gebühren für Gemeinschaftsanlagen) erhält folgende Fassung:

VII. Gebühren für Gemeinschaftsanlagen und für Baumbestattungen („Gemeinschaftsbaum“)

Die Gebühr enthält die Nutzungs-, Friedhofsunterhaltungs- und Urnenbeisetzungsgebühr sowie die Kosten für Erstgestaltung, Namensträger mit Namensnennung sowie Geburts- und Sterbejahr und Pflege (laufende Unterhaltung) für die Dauer der Ruhezeit (20 Jahre).

- |    |                                              |            |
|----|----------------------------------------------|------------|
| 1. | Urnengemeinschaftsanlage pro Urnenbeisetzung | 3.080,00 € |
| 2. | Gemeinschaftsbaum pro Urnenbeisetzung        | 2.900,00 € |

## Artikel II

Dieser Nachtrag tritt nach Bestätigung durch das Ev.-Luth. Regionalkirchenamt Dresden am Tag nach seiner Veröffentlichung in Kraft.

Dresden, am 20. Mai 2020

Kirchenvorstand der  
Ev.-Luth. Kirchgemeinde Dresden-Bad Weißer Hirsch



Dr. A. Nicklaus  
Vorsitzende

G. Beyer, Pfr.  
Mitglied



**Bestätigt**

Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens  
Regionalkirchenamt Dresden

Dresden, den 09.06.2020

am Rhein  
Leiter des Regionalkirchenamtes